

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 1 – 1633/2003 – 12

Dienstzweigeverordnung – Neufassung

Gemäß § 68 Abs. 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz werden die Beamtengruppen und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen, die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Beamtengruppen, vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung und die Vorschriften über die Fachprüfungen durch Verordnung des Gemeinderates bestimmt.

Auf Grundlage dieser Bestimmung hat der Gemeinderat am 6.7.2000 die Dienstzweigeverordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz beschlossen. Diese ist sinngemäß auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden, die nach den Bestimmungen des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehen.

Die Verordnung wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.2.2014 in einem Teilbereich novelliert.

Inzwischen existieren manche Ausbildungen, die in der bisherigen Verordnung als Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis für städtische Bedienstete vorgeschrieben sind, nicht mehr oder wurden umbenannt. Eine Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen, auf die in der Dienstzweigeverordnung Bezug genommen wird, wurde abgeändert. Die Aktualisierung von Verweisen auf einschlägige Ausbildungen und deren Rechtsgrundlagen ist daher dringend erforderlich.

Mit dem vorliegenden Entwurf wurden sämtliche Berufsbezeichnungen sowie die Benennung von Ausbildungen und Prüfungen an den jeweiligen Wortlaut der zugrundeliegenden Vorschriften angepasst. Inhaltliche Änderungen wurden mit den zuständigen Abteilungsleitungen abgestimmt. Einzelne Beamtengruppen, die überholte Begriffe enthielten, wurden umbenannt, obsolet gewordene Bestimmungen eliminiert. Dabei wurden auch die Funktionsbezeichnungen überarbeitet und der nicht mehr zeitgemäße Ausdruck „Abteilungsvorstand“ bzw. „Abteilungsvorständin“ durch „AbteilungsleiterIn“ ersetzt.

Im Zuge der Neufassung wurden Übersichtlichkeit und Lesbarkeit im Sinne des Projekts „Graz verständlich“ in den Vordergrund gerückt. Um eine diskriminierungsfreie Textgestaltung zu gewährleisten, wurden geschlechtergerechte sprachliche Formulierungen, wenn möglich durch Verwendung geschlechtsneutraler Begriffe, gewählt. Die Systematik der bisherigen Verordnung wurde im Wesentlichen beibehalten.

An inhaltlichen Änderungen sind folgende hervorzuheben:

1. Verwendungsgruppe B:
Entfall der Beamten-Aufstiegsprüfung, da diese Bestimmung obsolet geworden ist
2. Verwendungsgruppe C:
 - Anrechnung einschlägiger Verwendungen ohne Alterslimit (bisher vollendetes 18. Lebensjahr)
 - Einrechnung von einschlägigen Lehrverhältnissen in den Nachweiszeitraum von zwei Jahren
 - Ersatz des Nachweises der einschlägigen tatsächlichen Verwendung durch Erfüllung der Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B
 - Ersatz des Erfordernisses der vierjährigen durch eine zweijährige einschlägige Verwendung für die Beamtengruppe „Technischer Fachdienst“

Die Abänderung der Dienstzweigeverordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz soll mit dem Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Durch die vorangeführten Änderungen sind keine relevanten Mehrkosten für die Stadt Graz zu erwarten.

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020, beantragt der Ausschuss für Personal folgenden

B e s c h l u s s:

1. **Dem im Anhang befindlichen Entwurf der Dienstzweigeverordnung 2021 – DZwV** (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8.7.2021 betreffend die Dienstzweige der Bediensteten der Stadt Graz), **wird** auf Grundlage der §§ 2, 4 und 68 Abs. 3 bis 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 in der Fassung LGBl. Nr. 54/2021, **zugestimmt.**

2. Die Regelungen des im Anhang befindlichen Verordnungsentwurfes sind sinngemäß auf jene Bediensteten anzuwenden, die nach den Bestimmungen des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 30/1974, in der Fassung LGBl. Nr. 55/2021, in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehen. Davon ausgenommen sind Vertragsbedienstete im Bereich der Geriatrischen Gesundheitszentren gemäß Abschnitt IA des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes.

Die BearbeiterIn:

Dr. Brigitte Walles
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand

Dr. Erich Kalcher
elektronisch unterschrieben

Der Stadtsenatsreferent:

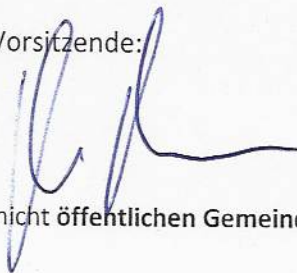
Mag. (FH) Mario Eustacchio
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen
angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Personal

Der/Die SchriftführerIn:

Geuehnowitsch

Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt


Graz, am 8.7.21

Der/Die SchriftführerIn:



Der Zentralausschuss hat gemäß § 14 Abs. 1 Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994
am 5.7.2021 seine Zustimmung erteilt.

	Signiert von	Kalcher Erich
	Zertifikat	CN=Kalcher Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-06-23T15:10:45+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eustacchio Mario
	Zertifikat	CN=Eustacchio Mario,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-06-24T15:36:33+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Walles Brigitte
	Zertifikat	CN=Walles Brigitte,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-06-28T08:48:59+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

DIENSTZWEIGEVERORDNUNG 2021

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 8.7.2021 betreffend die Dienstzweige der Bediensteten der Stadt Graz

(Dienstzweigeverordnung 2021 – DZwV)

Auf Grund der §§ 2, 4 und 68 Abs. 3 bis 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung (idF) LGBl. Nr. 54/2021, wird verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Gegenstand	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Beamtengruppen	4
§ 4	Personen- und Funktionsbezeichnungen	4
2. Abschnitt	Anstellung und Definitivstellung	4
§ 5	Anstellungserfordernisse	4
§ 6	Fachprüfungen	5
§ 7	Beamtengruppenänderungen	5
3. Abschnitt	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
§ 8	Weitergeltung bereits erbrachter Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse	5
§ 9	In- und Außerkrafttreten	6
Anlage 1 Dienstzweigeordnung		7
1. Hauptstück: Schema I		7
Verwendungsgruppe 1		7
Abschnitt I	Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 1	7
Abschnitt II	Besondere Anstellungserfordernisse	7

Abschnitt III	Beamtengruppen	7
Verwendungsgruppe 2		7
Abschnitt I	Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 2	7
Abschnitt II	Besondere Anstellungserfordernisse	8
Abschnitt III	Beamtengruppen	8
Verwendungsgruppe 3 P		8
Abschnitt I	Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 3 P	8
Abschnitt II	Besondere Anstellungserfordernisse	8
Abschnitt III	Beamtengruppen	8
Verwendungsgruppe 3 A		8
Abschnitt I	Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 3 A	8
Abschnitt II	Besondere Anstellungserfordernisse	9
Abschnitt III	Beamtengruppen	9
Verwendungsgruppe 3		9
Abschnitt I	Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 3	9
Abschnitt II	Besondere Anstellungserfordernisse	9
Abschnitt III	Beamtengruppen	9
2. Hauptstück: Schema II		
		10
Verwendungsgruppe A		10
Abschnitt I	Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe A	10
Abschnitt II	Besondere Anstellungserfordernisse	10
Abschnitt III	Beamtengruppen	10
1.	Ärztlicher Dienst	11
2.	Tierärztlicher Dienst	11
3.	Höherer Dienst in der Verwaltung	11
4.	Höherer technischer Dienst	11
5.	Rechtskundiger Verwaltungsdienst	12
Verwendungsgruppe B		12
Abschnitt I	Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe B	12
Abschnitt II	Besondere Anstellungserfordernisse	12
Abschnitt III	Beamtengruppen	13
1.	Gehobener sozialpädagogischer Dienst	13
2.	Gehobener Pflegedienst	14
3.	Gehobener medizinisch-technischer Dienst	14
4.	Gehobener technischer Dienst	14
5.	Gehobener Verwaltungsdienst	15
6.	Gehobener Dienst der Lebensmittelaufsicht	15
7.	Gehobener Stadtgarten- und Forstdienst	15
Verwendungsgruppe C		16
Abschnitt I	Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe C	16

Abschnitt II	Besondere Anstellungserfordernisse	16
Abschnitt III	Beamtengruppen	16
1.	Allgemeiner Fachdienst	16
2.	Technischer Fachdienst	17
3.	Stadtgarten- und Forstfachdienst	18
4.	Labor-/Röntgendienst	18
5.	Pflegefachdienst	18
Verwendungsgruppe D		19
Abschnitt I	Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe D	19
Abschnitt II	Besondere Anstellungserfordernisse	19
Abschnitt III	Beamtengruppen	19
1.	Mittlerer Dienst	19
2.	Mittlerer Pflegedienst	19
3.	Desinfektionsdienst	20
Verwendungsgruppe K		20
Abschnitt I	Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe K	20
Abschnitt II	Besondere Anstellungserfordernisse	20
Abschnitt III	Beamtengruppen	20
Verwendungsgruppe KB		21
Abschnitt I	Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe KB	21
Abschnitt II	Besondere Anstellungserfordernisse	21
Abschnitt III	Beamtengruppen	21
Verwendungsgruppe S		21
Abschnitt I	Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe S	21
Abschnitt II	Besondere Anstellungserfordernisse	21
Abschnitt III	Beamtengruppen	22
Anlage 2 Funktionsbezeichnungen		23
1.	MagistratsdirektorIn	23
2.	StadtrechnungshofdirektorIn	23
3.	FinanzdirektorIn	23
4.	StadtbaudirektorIn	23
5.	AbteilungsleiterIn	23
6.	GeschäftsführerIn	23
7.	LeiterIn	23
8.	VertreterIn	23
9.	Sonstige Funktionsbezeichnungen	23

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung bestimmt

- die Beamtengruppen (Dienstzweige),
- ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen,
- Funktionsbezeichnungen sowie
- besondere Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte der Landeshauptstadt Graz.
- (2) Im Branddienst der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr tätige Bedienstete sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

§ 3 Beamtengruppen

Die Beamtengruppen und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen werden in Anlage 1 (Dienstzweigeordnung) bestimmt, welche einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 4 Personen- und Funktionsbezeichnungen

Die Führung der in Anlage 1 und 2 festgesetzten Funktionsbezeichnungen ist nur während der Ausübung der jeweiligen Verwendung zulässig.

2. Abschnitt. Anstellung und Definitivstellung

§ 5 Anstellungserfordernisse

- (1) Die allgemeinen Erfordernisse für die Anstellung sind in § 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 idF LGBl. Nr. 54/2021, (DO) geregelt.
- (2) Die besonderen Erfordernisse für die Anstellung werden in Anlage 1 (Dienstzweigeordnung) festgelegt.
 - Im Abschnitt II der einzelnen Verwendungsgruppen geregelte Anstellungserfordernisse gelten für alle Beamtengruppen der jeweiligen Verwendungsgruppe, soweit nicht im Abschnitt III anderes bestimmt ist.

- Im Abschnitt III der einzelnen Verwendungsgruppen werden für bestimmte Beamtengruppen besondere Anstellungserfordernisse festgesetzt, welche in Abschnitt II geregelte Erfordernisse
 - konkretisieren,
 - ergänzen („zusätzlich“) oder
 - ersetzen („anstelle“).

(3) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen gelten die Bestimmungen des § 4a DO.

§ 6 Fachprüfungen

- (1) Erfordernis für die Definitivstellung ist die erfolgreiche Ablegung der für einzelne Beamtengruppen vorgeschriebenen Fachprüfungen. Diese sind in Anlage 1 (Dienstzweigeordnung), im Abschnitt III der jeweiligen Verwendungsgruppe, festgelegt.
- (2) Die näheren Bestimmungen über diese Fachprüfungen sind in der Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 10.11.2005, idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.03.2014, über die Grundausbildung für die Vertragsbediensteten der Stadt Graz geregelt. In dieser wird auch bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Prüfungen als abgelegt gelten oder Bedienstete von der Ablegung befreit sind.

§ 7 Beamtengruppenänderungen

Bei Ernennung auf einen Dienstposten einer anderen Beamtengruppe (mit oder ohne Verwendungsgruppenänderung) sind die für die neue Beamtengruppe vorgesehenen Anstellungserfordernisse nachzuweisen. Definitive Bedienstete haben auch die Definitivstellungserfordernisse für die neue Beamtengruppe zu erbringen.

3. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Weitergeltung bereits erbrachter Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse

- (1) Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse gelten als erbracht, wenn die Bediensteten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die für ihre Beamtengruppe vorgeschriebenen Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse erfüllen.
- (2) Bei Umbenennung einer Beamtengruppe gelten Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse als erbracht, wenn die Bediensteten bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die für die bisherige Beamtengruppe vorgeschriebenen Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse erfüllen.

§ 9 In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1.8.2021, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 6. Juli 2000 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Februar 2014, kundgemacht im Amtsblatt Landeshauptstadt Graz Nr. 2/2014, außer Kraft.

Dienstzweigeordnung

1. Hauptstück: Schema I

Verwendungsgruppe 1

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 1

Dienstposten der Verwendungsgruppe 1 sind für FacharbeiterInnen in besonderer Verwendung vorzusehen.

Diese verrichten Leitungs- sowie Aufsichtstätigkeiten, die umfassendere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, als sie von FacharbeiterInnen der Verwendungsgruppe 2 erwartet werden können.

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Nachweis der im Abschnitt I bezeichneten Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine

- entsprechende Fachausbildung oder
- einschlägige Verwendung von drei Jahren in Verwendungsgruppe 2

Abschnitt III Beamtengruppen

1. Leitende FacharbeiterInnen
2. SpezialfacharbeiterInnen in besonderer Verwendung
3. (Spezial-)FacharbeiterInnen nach dreijähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 2
4. FahrerInnen von Sonderfahrzeugen nach dreijähriger Verwendung als KraftfahrerInnen in Verwendungsgruppe 2

Verwendungsgruppe 2

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 2

Dienstposten der Verwendungsgruppe 2 sind für FacharbeiterInnen als VorarbeiterInnen oder SpezialfacharbeiterInnen vorzusehen.

Diese verrichten selbstständig Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten in einem größeren Ausmaß erfordern, als sie von FacharbeiterInnen der Verwendungsgruppe 3 P erwartet werden können.

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Nachweis der in Abschnitt I bezeichneten Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine

- entsprechende Fachausbildung oder
- einschlägige Verwendung von drei Jahren in Verwendungsgruppe 3 P oder 3 A

Abschnitt III Beamtengruppen

1. SpezialfacharbeiterInnen
2. FacharbeiterInnen nach dreijähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3 P oder 3 A
3. KraftfahrerInnen nach dreijähriger einschlägiger Verwendung in Verwendungsgruppe 3 A

Verwendungsgruppe 3 P

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 3 P

Dienstposten der Verwendungsgruppe 3 P sind für gelernte FacharbeiterInnen vorzusehen. Diese verrichten Tätigkeiten, die auf Grund allgemeiner Anweisungen selbstständig durchzuführen sind und umfassende Fachkenntnisse erfordern.

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Nachweis der in Abschnitt I bezeichneten Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine

- entsprechende Fachausbildung nach Maßgabe eines Lehrberufes oder
- einschlägige Verwendung von drei Jahren in Verwendungsgruppe 3 A

Abschnitt III Beamtengruppen

1. FacharbeiterInnen mit einschlägiger Lehrausbildung
2. FacharbeiterInnen nach dreijähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3 A

Verwendungsgruppe 3 A

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 3 A

Dienstposten der Verwendungsgruppe 3 A sind für KraftwagenlenkerInnen, Kanalarbeiter- und MehrungsarbeiterInnen nach dreijähriger Verwendung im Kanal- bzw. Mehrungsdienst sowie angelernte FacharbeiterInnen vorzusehen.

Diese verrichten Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die im Rahmen einer Anlernzeit erworben werden.

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Fähigkeit zur Ausübung der in Abschnitt I beschriebenen Tätigkeiten nach Absolvierung einer verwendungsspezifischen Anlernzeit

Abschnitt III Beamtengruppen

1. FacharbeiterInnen ohne einschlägige Lehrausbildung
2. FacharbeiterInnen nach dreijähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3
3. KraftfahrerInnen
4. AbteilungshelferInnen nach dreijähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3

Verwendungsgruppe 3

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe 3

Dienstposten der Verwendungsgruppe 3 sind für HilfsarbeiterInnen in qualifizierter Verwendung vorzusehen.

Diese verrichten Hilfsarbeiten nach Anweisung, für deren Durchführung eine Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Fähigkeit zur Ausübung von Hilfsarbeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist

Abschnitt III Beamtengruppen

1. Angelernte HilfsarbeiterInnen
2. AbteilungshelferInnen
3. RaumpflegerInnen

2. Hauptstück: Schema II

Verwendungsgruppe A

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe A

Dienstposten der Verwendungsgruppe A sind für den höheren Dienst vorzusehen. Dazu zählen Tätigkeiten, deren Verrichtung eine wissenschaftliche Berufsvorbildung erfordert. Diese ist durch eine abgeschlossene Hochschulbildung nachzuweisen.

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

(1) Nachweis einer der Verwendung entsprechenden abgeschlossenen Hochschulbildung durch

- a) den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 120/2002 idF. BGBl. I Nr. 31/2018, oder
- b) den Erwerb eines akademischen Grades aufgrund des Abschlusses eines der folgenden Fachhochschul-Studiengänge:
 - Fachhochschul-Masterstudiengang gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 77/2020
 - Fachhochschul-Masterstudiengang oder Fachhochschul-Diplomstudiengang gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 74/2011
 - Fachhochschul-Masterstudiengang oder Fachhochschul-Diplomstudiengang gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 43/2006
 - Fachhochschul-Magisterstudiengang oder Fachhochschul-Diplomstudiengang gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 110/2003 oder BGBl. I Nr. 58/2002

(2) Der Nachweis einer der Verwendung entsprechenden abgeschlossenen Hochschulbildung kann auch erbracht werden durch

- a) den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades gemäß § 66 Abs 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997 idF BGBl. I Nr. 2/2008 oder
- b) den Erwerb eines entsprechenden Diplom- oder Doktorgrades gemäß den §§ 35 bzw 36 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl Nr. 177/1966 idF BGBl. I Nr. 508/1995.

Abschnitt III Beamtengruppen

1. Ärztlicher Dienst

Anstellungserfordernisse:

- Vollendung der medizinischen Studien und
- Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als
 - Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder
 - Fachärztin/Facharzt in einem verwendungsspezifischen Sachgebiet
- **Für die Verwendung als Amtsärztin/Amtsarzt** zusätzlich die erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung
- **Für die Verwendung auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin** zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung eines vom zuständigen Bundesministerium anerkannten Ausbildungslehrganges an einer Akademie für Arbeitsmedizin gemäß § 2 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten, BGBl. Nr. 489/1995 idF BGBl. II Nr. 463/2012

Funktionsbezeichnung:

Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 86/2020, jeweils geregelte Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung.

2. Tierärztlicher Dienst

Anstellungserfordernisse:

- Vollendung der tierärztlichen Studien und
- Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des tierärztlichen Berufes;
- **Für die Verwendung als Amtstierärztin/Amtstierarzt** zusätzlich die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung

3. Höherer Dienst in der Verwaltung

Anstellungserfordernis:

Vollendung einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung in einer für die Verwendung erforderlichen Studienrichtung

Definitivstellungserfordernis:

- Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst in der Verwaltung
- Entfällt für Bedienstete in den Geriatrischen Gesundheitszentren, die gemäß dem Psychologengesetz 2013, BGBl. Nr. 182/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019, in der Gesundheitspsychologie oder in der Klinischen Psychologie tätig sind

4. Höherer technischer Dienst

Anstellungserfordernis:

Vollendung einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung in einer für die Verwendung erforderlichen technischen Studienrichtung

Definitivstellungserfordernis:

Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst in der Verwaltung

5. Rechtskundiger Verwaltungsdienst

Anstellungserfordernis:

Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien

Definitivstellungserfordernis:

Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst

Verwendungsgruppe B

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe B

Dienstposten der Verwendungsgruppe B sind für den gehobenen Fachdienst vorzusehen. Dazu zählen Tätigkeiten, die aufgrund allgemeiner Anweisungen selbstständig durchzuführen sind und deren Verrichtung

- die Absolvierung einer höheren Schule,
- umfassende Kenntnisse der anzuwendenden Vorschriften und fachlichen Grundsätze in einem größeren Aufgabenbereich und
- ein gehobenes Maß an Verantwortung

erfordern.

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

- (1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Reifeprüfung an einer höheren Schule.
- (2) Als Reife- und Diplomprüfung oder Reifeprüfung an einer höheren Schule gilt auch
 - a) eine vom zuständigen Bundesministerium gleichgehaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist, oder
 - b) die Berufsreifeprüfung gem. Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG, BGBl. I Nr. 68/1997 idF BGBl. I Nr. 13/2020.
- (3) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Reifeprüfung wird durch die Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen ersetzt:
 - a) Nachweis des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe A

- b) Erwerb eines Bachelorgrades gemäß § 87 Abs 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 31/2018
 - c) Abschluss eines Universitätsstudiums gem. § 11a Universitäts-Studiengesetz - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997 idF BGBl. I Nr. 2/2008
 - d) Erwerb eines akademischen Grades aufgrund des Abschlusses eines der folgenden Fachhochschul-Studiengänge:
 - Fachhochschul-Bachelorstudiengang gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl. I Nr. 77/2020
 - Fachhochschul- Bachelorstudiengang gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl. I Nr. 74/2011
 - Fachhochschul- Bachelorstudiengang gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl. I Nr. 43/2006
 - Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengang gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl. I Nr. 110/2003 oder BGBl. I Nr. 58/2002
- (4) Das Erfordernis für die Anstellung wird auch durch die gemeinsame Erfüllung folgender Voraussetzungen ersetzt:
- a) Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz-BAG, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2020,
 - b) erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung an einer Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird und
 - c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung gemäß
 - § 64a Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 129/2017, oder
 - dem Studienberechtigungsgesetz – StudBerG, BGBl. Nr. 292/1985 idF BGBl I Nr. 136/2001.

Abschnitt III Beamtengruppen

1. Gehobener sozialpädagogischer Dienst

Anstellungserfordernis:

- Erfolgreiche Absolvierung
 - der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder
 - des Kollegs für Sozialpädagogik oder
 - der Akademie für Sozialarbeit oder
 - einer anderen entsprechenden sozialpädagogischen Aus- oder Fortbildung in Verbindung mit einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung oder
- **für die Verwendung als Musiktherapeut, Behindertenpädagoge oder Haltungsturnlehrer** anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses:
 - Entsprechende einschlägige Ausbildung in dem zu betreuenden Sachgebiet

2. Gehobener Pflegedienst

Anstellungserfordernisse:

- Zweijährige Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 idF BGBl. I Nr. 105/2019 und
- erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung gemäß § 17 Abs. 7 Z 2 GuKG

Funktionsbezeichnung:

Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im GuKG sowie im Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012 – StKAG, LGBl. Nr. 111/2012 idF LGBl. Nr. 35/2020, jeweils geregelten Berufsbezeichnungen als Funktionsbezeichnungen.

Anmerkung:

Diese Beamtengruppe ist nur für die Pflegedienstleitung in den Geriatrischen Gesundheitszentren vorgesehen.

3. Gehobener medizinisch-technischer Dienst

Anstellungserfordernis:

Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses Berechtigung zur Ausübung des Berufes nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992 idF BGBl. I Nr. 105/2019

Funktionsbezeichnung:

Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im MTD-Gesetz jeweils geregelte Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung.

4. Gehobener technischer Dienst

Anstellungserfordernis:

Reife- und Diplomprüfung an einer höheren Schule technischer Fachrichtung

Definitivstellungserfordernisse:

- Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen technischen Dienst oder der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst entsprechend der jeweiligen Verwendung
- **Für die Verwendung als TechnikerIn der Feuerpolizei der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:**
Zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für die Feuerpolizei - Entlohnungsgruppe b gemäß § 8 Abs. 1 Z II. 1 der Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz (Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.6.2021 über die Ausbildung der Bediensteten der Berufsfeuerwehr Graz)

- **Für die Verwendung als ReferentIn im Vorbeugenden Brandschutz der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:**

Zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für Amtssachverständige im Vorbeugenden Brandschutz (Entlohnungsgruppe b) gemäß § 8 Abs. 1 Z II. 3 der Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz (Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.6.2021 über die Ausbildung der Bediensteten der Berufsfeuerwehr Graz)

5. Gehobener Verwaltungsdienst

Anstellungserfordernis

- **für die Leitung der städtischen Hausverwaltung:**
Erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für die Tätigkeiten der Immobilienverwalter gemäß der Immobilienrentehändler-Verordnung, BGBl II Nr. 58/2003
- **für die Verwendung als Standesbeamtin/Standesbeamter:**
Erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Standesbeamtinnen/Standesbeamte gemäß der Standesbeamten-Fachprüfungsverordnung, Amtsblatt für die Steiermark GZ Nr. 362/1995 idF LGBl. Nr. 53/2020

Definitivstellungserfordernisse:

- Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst
- **Für die Verwendung in den Bibliotheken** zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung einer der folgenden Ausbildungen:
 - Lehrgang für hauptamtliche BibliothekarInnen und Bibliothekare mit der Vertiefung für den gehobenen Fachdienst
 - Universitätslehrgang Library and Studies - Grundlehrgang inklusive der Wahlfächer „Öffentliches Bibliothekswesen“
 - Bachelorstudiengang Information, Medien & Kommunikation

6. Gehobener Dienst der Lebensmittelaufsicht

Anstellungserfordernis:

- Abgeschlossene Ausbildung für Aufsichtsorgane gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG nach den Bestimmungen der LMSVG - Aus- und Weiterbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 275/2008 idF BGBl. II Nr. 402/2019 oder
- erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Aufsichtsorgane zur Überwachung des Verkehrs mit den durch das Lebensmittelgesetz 1975 erfassten Waren gemäß der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 12.Juli 1983, BGBl. Nr. 397

7. Gehobener Stadtgarten- und Forstdienst

Anstellungserfordernis

- **für die Verwendung im Forstdienst:**

Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses

- die Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß den §§ 105 Abs. 1 Z 4 und 106 Abs. 1 Z 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl I Nr. 56/2016 oder
- die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch Bescheid nach § 109 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl I Nr. 56/2016
- **für die Verwendung im Stadtgardendienst:**
Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses
 - die Reife- und Diplomprüfung an einer höheren Bundeslehranstalt für Gartenbau

Verwendungsgruppe C

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe C

Dienstposten der Verwendungsgruppe C sind für den Fachdienst vorzusehen.

Dazu zählen Tätigkeiten, die

- aufgrund allgemeiner Anweisungen selbstständig durchzuführen sind und
- umfassende Kenntnisse der anzuwendenden Vorschriften oder fachlichen Grundsätze in einem bestimmten Aufgabenbereich

erfordern.

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

- (1) Erfordernis für die Anstellung ist der Nachweis der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse durch eine einschlägige tatsächliche Verwendung von mindestens zwei Jahren.
- (2) Der in Abs. 1 geregelte Nachweis wird durch die Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe B ersetzt.
- (3) In den in Abs. 1 festgelegten Zeitraum von zwei Jahren können eingerechnet werden:
 - einschlägige Ausbildungszeiten an berufsbildenden mittleren Schulen sowie
 - einschlägige Lehrverhältnisse

Abschnitt III Beamtengruppen

1. Allgemeiner Fachdienst

Anstellungserfordernis

- **für die Betriebsleitung der Desinfektionsanstalt und deren Stellvertretung:**
Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses

- Berechtigung zur Ausübung der Desinfektionsassistenz gemäß dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - MABG, BGBl. I Nr. 89/2012 idF BGBl. I Nr. 105/2019,
- Lenkberechtigung für die Klasse B und
- mindestens fünfjährige Verwendung im Desinfektionsdienst
- **für die Verwendung als Mechaniker-WerkmeisterIn:**
Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses
 - erfolgreiche Absolvierung einer Werkmeisterschule oder
 - erfolgreiche Ablegung der einschlägigen Meisterprüfung;
 - in Werkstätten mit KFZ-Instandhaltung zusätzlich Lenkberechtigung für die in Frage kommenden Kraftfahrzeuge
- **für die Verwendung als LeiterIn der Fahrzeugeinteilung:**
Lenkberechtigung für die in Frage kommenden Kraftfahrzeuge

Definitivstellungserfordernisse:

- Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den allgemeinen Fachdienst C
- **Für die Verwendung in der Markt- und Gewerbekontrolle:**
Zusätzlich erfolgreiche Absolvierung des Lehrkurses nach
 - dem Vermarktungsnormengesetz, BGBl. I Nr. 68/2007 idF BGBl. I Nr. 104/2019, oder
 - dem Qualitätsklassengesetz 1967, BGBl. Nr. 161/1967 idF BGBl. I Nr. 78/2003, in dem die für eine Kontrolle erforderlichen Rechts- und Warenkenntnisse vermittelt werden
- **Für die Verwendung in den Bibliotheken:** Zusätzlich
 - erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges für hauptamtliche BibliothekarInnen und Bibliothekare mit der Vertiefung für den mittleren Fachdienst oder
 - abgeschlossener Lehrberuf Archiv-, Bibliotheks- und InformationsassistentIn

2. Technischer Fachdienst

Anstellungserfordernis

- **für die Verwendung in der Nachrichtenabteilung der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:**
Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses eine abgeschlossene Ausbildung
 - als NachrichtentechnikerIn oder
 - in einem verwandten Beruf
- **für die Verwendung in der Straßenmeisterei:**
Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses
 - erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule baugewerblicher Richtung oder
 - erfolgreicher Abschluss einer Bauhandwerkerschule (Polier) oder
 - mindestens zweijährige Verwendung als StraßenmeisterIn im mittleren Dienst; zusätzlich Lenkberechtigung für die in Frage kommenden Kraftfahrzeuge

Definitivstellungserfordernisse:

- Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den technischen Fachdienst C

- **Für die Verwendung als TechnikerIn der Feuerpolizei der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:**
Zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für die Feuerpolizei - Entlohnungsgruppe c gemäß § 8 Abs. 1 Z II. 2 der Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz (Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.6.2021 über die Ausbildung der Bediensteten der Berufsfeuerwehr Graz);
- **Für die Verwendung als TechnikerIn der Nachrichtenabteilung der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz:**
Zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für die Nachrichtenabteilung gemäß § 8 Abs. 1 Z III. der Ausbildungsrichtlinie für die Berufsfeuerwehr Graz (Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.6.2021 über die Ausbildung der Bediensteten der Berufsfeuerwehr Graz)

Funktionsbezeichnung:

Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die Funktionsbezeichnung "StraßenmeisterIn", „NachrichtentechnikerIn“.

3. Stadtgarten- und Forstfachdienst

Anstellungserfordernis

- **für die Verwendung im Stadtgartenfachdienst:** Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses die erfolgreiche Ablegung der Gärtnermeisterprüfung
- **für die Verwendung im Forstfachdienst:** Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses die erfolgreiche Ablegung der Forstfacharbeiterprüfung.

4. Labor-/Röntgendienst

Anstellungserfordernis:

Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses entsprechend der Verwendung Berechtigung zur Ausübung der Laborassistentz oder Röntgenassistentz gemäß dem Medizinischen Assistenzberufe-Gesetz - MABG, BGBl. I Nr. 89/2012 idF BGBl. I Nr. 105/2019

Funktionsbezeichnung:

Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im MABG jeweils geregelte Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung.

5. Pflegefachdienst

Anstellungserfordernis:

Anstelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses Berechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 idF BGBl. I Nr. 105/2019

Funktionsbezeichnung:

Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im GuKG jeweils geregelte Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung.

Verwendungsgruppe D

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe D

Dienstposten der Verwendungsgruppe D sind für den mittleren Dienst vorzusehen. Dazu zählen Tätigkeiten, die

- nach genauer Anweisung erfolgen und
- besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, die
 - in einer über die Pflichtschule hinausgehenden Ausbildung oder
 - in einer gleichwertigen Einarbeitungszeit erworben werden.

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Die für den Dienst erforderliche Eignung wird bei den in Abschnitt III angeführten Verwendungen durch den Nachweis der jeweils vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erbracht.

Abschnitt III Beamtengruppen

1. Mittlerer Dienst

Anstellungserfordernis

- **für die Verwendung als PräsidialfahrerIn:**
 - Nachweis der Lenkberechtigung für die Klasse B und
 - mindestens 3-jährige Fahrpraxis;
- **für die Verwendung in der Schulzahnklinik:**
 - Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Assistenz gemäß dem Zahnärztesgesetz – ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005 idF BGBl. I Nr. 105/2019 oder
 - Absolvierung des Lehrganges für geprüfte Zahnarzttherferinnen

Definitivstellungserfordernis:

Prüfung für den mittleren Dienst D

Dieses Erfordernis entfällt für Bedienstete in den Geriatrischen Gesundheitszentren, die in der Seniorinnen- und Seniorenbetreuung tätig sind.

2. Mittlerer Pflegedienst

Anstellungserfordernis

- **für die Verwendung in der Pflege(fach)assistenz:** Berechtigung zur Berufsausübung nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes -GuKG, BGBl. Nr. 108/1997 idF BGBl. I Nr. 105/2019;
- **für die Verwendung als Medizinischer Masseur/medizinische Masseurin oder HeilmasseurIn:** Berechtigung zur Berufsausübung nach den Bestimmungen des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes - MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002 idF BGBl. I Nr. 105/2019.

Funktionsbezeichnung: Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im GuKG oder MMHmG angeführte jeweilige Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung.

3. Desinfektionsdienst

Anstellungserfordernisse:

- Berechtigung zur Ausübung der Desinfektionsassistenz nach den Bestimmungen des Medizinischen Assistenzberufe-Gesetzes - MABG, BGBl. I Nr. 89/2012 idF BGBl. I Nr. 105/2019 und
- Lenkberechtigung für die Klasse B

Funktionsbezeichnung:

Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im MABG hierfür geregelte Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung.

Verwendungsgruppe K

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe K

Dienstposten der Verwendungsgruppe K sind für den Kindergarten- und Hortdienst vorzusehen.

Dazu zählen eigenverantwortliche Tätigkeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Verrichtung eine pädagogische Fachausbildung erfordert.

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Anstellungserfordernissegesetzes 2008 -StAEG), LGBl. Nr. 105/2008 idF LGBl. Nr. 93/2020

Abschnitt III Beamtengruppen

Pädagogischer Fachdienst in Kinderbetreuungseinrichtungen

Verwendungsgruppe KB

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe KB

Dienstposten der Verwendungsgruppe KB sind für den Kinderbetreuungsdienst vorzusehen. Dazu zählen Betreuungsaufgaben in Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Verrichtung unter Anleitung zu erfolgen hat und eine pädagogische Ausbildung erfordert.

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

Abgeschlossener Ausbildungslehrgang gemäß § 27 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019

Abschnitt III Beamtengruppen

Kinderbetreuungsdienst

Verwendungsgruppe S

Abschnitt I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe S

Dienstposten der Verwendungsgruppe S sind für den sozialen Betreuungsdienst vorzusehen. Dazu zählen Tätigkeiten, deren Verrichtung eine Ausbildung auf dem Gebiet der Sozialarbeit erfordert.

Abschnitt II Besondere Anstellungserfordernisse

- (1) Erwerb eines akademischen Grades aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges in Sozialer Arbeit gemäß einer der folgenden Bestimmungen:
 - § 6 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl. I Nr. 77/2020,
 - § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl. I Nr. 74/2011,
 - § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl. I Nr. 43/2006
- (2) Der Nachweis gemäß Abs. 1 wird ersetzt durch das Diplom
 - einer Akademie für Sozialarbeit oder
 - einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

Abschnitt III Beamtengruppen

Soziale Arbeit

Funktionsbezeichnungen

1. MagistratsdirektorIn

für die Leitung des Inneren Dienstes des Magistrates

2. StadtrechnungshofdirektorIn

für die Leitung des Stadtrechnungshofes

3. FinanzdirektorIn

für die Leitung der Finanz- und Vermögensdirektion

4. StadtbaudirektorIn

für die Leitung der Stadtbaudirektion

5. AbteilungsleiterIn

für die gemäß § 72 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020, vom Gemeinderat bestellte Leitung einer Magistratsabteilung

6. GeschäftsführerIn

für die Leitung einer wirtschaftlichen Unternehmung gemäß § 86 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020

7. LeiterIn

für die Leitung einer Organisationseinheit mit Genehmigung der Abteilungsleitung

8. VertreterIn

Sofern im Statut oder im Rahmen der innerdienstlichen Vorschriften eine Vertretung vorgesehen ist, führen die damit betrauten Bediensteten die jeweils rechtlich geregelte Funktionsbezeichnung.

9. Sonstige Funktionsbezeichnungen

Angehörige einzelner Beamtengruppen sind überdies zur Führung einer ihrer Verwendung entsprechenden Funktionsbezeichnung berechtigt, sofern dies in Anlage 1 dieser Verordnung bei einzelnen Beamtengruppen vorgesehen ist.